

Vorlage Nr. 101.18.543

9. Mai 2017
1 von 2

Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen gemäß § 19 GemHVO für das Jahr 2016; - Kenntnisnahme Liste Z-A / 2016 -

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von den in der rückseitigen Liste Z-A/2016 enthaltenen zweckgebundenen Mehrerträgen/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 19 GemHVO

im Ergebnishaushalt in Höhe von	276.659,34 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	678.714,50 €

Kenntnis.“

Begründung:

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und sind demnach nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO zu behandeln.

Um dieser Regelung zu entsprechen, wurde die Verfahrensweise für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel geändert und die Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen angepasst. Diese wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2014 beschlossen.

Unabhängig von den Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden Mitteilungen über zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben, um eine transparente Haushaltsführung zu gewährleisten.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat von der Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2017 Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister